

3. Verwaltung des Ristenamts.

Gleich nach der Errichtung des Ristenamts, welches also wahrscheinlich zur Zeit der Reformation geschah, führten der Superintendent und die ersten Prediger (Pastores) einer jeden Kirche die Aufsicht über die Güter⁴⁴⁾. Diese scheinen damals noch kein Ganzes gebildet zu haben; ihre Verwaltung fiel vermuthlich in mehre Theile, von denen jeder einem Geistlichen zur Administration übergeben war. Als aber zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts mit dem gelehrten Bunting der Titel eines Superintendenten aufhörte⁴⁵⁾ und ein Senior

bewand gewesen, meritiret nochwol, daß wirs schließlich beyfügen. Wir wollens thun mit den Worten, welche das gesamte Ministerium in einer Schrift, die sie bey oberwehnter großer decadantz des Risten-Amts und erfolgter Borenthaltung ihrer Besoldung aufgesetzt, brauchen, und also lauten: die Administratio dieses Fisci ist für hundert und mehr Jahren bey denen Superintendenten und Pastoribus einer jeden Kirche gewesen. Weil aber vielfältige Klagen von denen Diaconis zu der Zeit eingebracht worden, (daß nemlich die Pastores sie verkürzeten,) dannenhero ist G. G. Raht damals veranlasset, ein Corpus auß solchen Kirchen-Gütern zu machen, und darüber einen Provisorem zu setzen, doch ea conditione, daß die Seniores des Ministerii jederzeit der Ablegung der Rechnung mit beygewohnet, welche für diesen jährlich ist abgelegt worden; Massen die Taffel, so noch vor wenig Jahren auff der Canzelen gehangen, solches außweist«. Vergl. Mund a. a. D. S. 369.

⁴⁴⁾ Trumph a. a. D. S. 70.

⁴⁵⁾ Trumph a. a. D. S. 38. Heinecc. l. c. p. 545.